

beigebracht. Seine Auffassung ist zweifellos richtig. Richt-
hofens Deutung von 'godfretho' als Kampffriede ist schon aus
sprachlichen Gründen abzuweisen¹. Die Angaben von Nitzsch
sind aber in umfassendster Weise einer Ergänzung fähig. Es
lässt sich behaupten, dass die kirchliche Befriedung bestimmter
Tage und Zeiten im ganzen Friesland und wahrscheinlich
während des ganzen Mittelalters zum Theil bis in das 16. Jahr-
hundert hinein Rechtens war. Die Ausbildung des Instituts ist
allerdings vom allgemeinen Gottesfrieden mehrfach abweichend,
aber in den friesischen Quellen ziemlich übereinstimmend.
Die Befriedung, beziehungsweise die befriedete Zeit wird als
'godfretho'², sonst als Bann oder heiliger Friede bezeichnet
(*'banfretho'*³, *helig*, *bonnenfretho*⁴, *bannevrede*⁵, *tempus feria-*
*tum*⁶). Die befriedeten Zeiten sind beschränkter als nach
dem allgemeinen Gottesfrieden. Von den Wochentagen ist nur
der Sonntag geschützt. Zu ihm treten kirchlich bedeutungs-
volle Tage und Festzeiten, deren Umfang in den älteren
Quellen bedeutender ist als in den jüngeren. In letzteren tritt
die Befriedung in Zusammenhang mit dem Arbeitsverbot an
kirchlichen Feiertagen. Die Befriedung ist ursprünglich gegen
jede Störung gerichtet. Später werden zum Theil bestimmte
Voraussetzungen aufgestellt. Das Delikt wird bezeichnet als
kaese, *hiligdeys kaese* (Streit). Es werden zwei Stufen unter-
schieden; daneben ist der Todtschlag regelmässig besonders
ausgezeichnet, zum Theil auch der Hausfriede kirchlich ge-
schützt⁷. Die Strafen bestehen ausnahmslos in Bannbussen,
welche dem kirchlichen Charakter des Instituts entsprechend,
an die Kirche entrichtet werden. Demgemäss wird auch der
Bruch des Gottesfriedens in den Sendgerichten verfolgt und
finden sich die Anordnungen desselben regelmässig⁸ in den
Sendrechten, den Sendbriefen. Der Gottesfrieden in dieser
Gestalt lässt sich für alle Gegenden nachweisen, über die uns
eingehendere Nachrichten überliefert sind. Für Rüstringen wird

1) Das friesische Analogon des angelsächsischen 'gūð' müsste eben-
falls 'guth' lauten. Siebs. 2) In den Stellen S. 590, Anm. 3. Doch ist es
möglich, dass in ihnen 'godfretho' auf eine örtliche Befriedung geht.
3) Vgl. unten S. 592, Anm. 1. 4) Vgl. unten S. 592, Anm. 1.
5) Vgl. unten S. 592, Anm. 4. 6) Vgl. unten S. 592, Anm. 2.
7) Vgl. L. R. 24. Rq. S. 78. Z. 13., S. 79. Z. 17. Sendrecht f. Vrede-
wald, f. Langewold, f. Achtkerspelen unten S. 592, Anm. 7—9. 8) Ausser
der Erwähnung in dem 19. Landrechte und den Hunsingoer Busstaxen ist
noch hervorzuheben das 14. Landrecht, in welchem nach der Hunsingoer,
Emsiger und Westerlauwerscher Fassung Blutwunden am Sonntag, nach der
Emsiger Fassung Raub im Bannfrieden mit volkrechtlicher Busse be-
droht wird, und Landrecht 24, in welchem Nachtbrand wegen des *bonnena*
fretho den Heiligen gebüsst wird. (Vgl. Rq. S. 64. Z. 16. 17., S. 65.
Z. 16. 17., S. 78. Z. 13., S. 79. Z. 17.)